



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Juni 2008

Nr. 2008-333 R-362-30 Änderung des Quartiergestaltungsplans Driving-Range "Sand und Kies", Seedorf; Genehmigung

Am 30. April 2008 legt der Gemeinderat Seedorf den geänderten Quartiergestaltungsplan (QGP) Driving Range "Sand und Kies" dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Neben dem Plan umfasst das Planungsdossier einen Planungsbericht und das Genehmigungsprotokoll des Gemeinderats.

Am 29. Mai 2008 ersuchte der Gemeinderat Seedorf den Regierungsrat, die Änderung des Quartiergestaltungsplans zu genehmigen. Gleichzeitig erklärte der Gemeinderat, dass im Rahmen der 30-tägigen öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Aus den vom Amt für Raumentwicklung bei den verschiedenen kantonalen Fachstellen eingeholten Stellungnahmen ergeben sich keine Genehmigungsvorbehalte.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat erteilt einem kommunalen Quartiergestaltungsplan die Genehmigung, sofern er dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und dem Baugesetz des Kantons Uri (BauG; RB 40.1111) entspricht.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die eine Nutzungsplanung erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats Seedorf vom 23. April 2008 vermag diese Anforderungen zu erfüllen, zumal es sich nur um eine Änderung handelt. Darin werden die nutzungsplanerischen Entscheide mittels den Erwägungen begründet.

3. Die vorliegende Anpassung des QGP beinhaltet die Änderung der Nutzung im Bereich G des QGP von einer Minigolfanlage in eine Kleingolfanlage. Der Nutzungsänderung für den Bereich G des QGP stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Ferner sind keine Beschwerden zur beabsichtigten Änderung des QGP eingegangen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des QGP Driving Range "Sand und Kies" (Bereich G) wird genehmigt.
2. Dem Grundeigentümer wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 500.-- auferlegt. Die Justizdirektion hat diese über den Gemeinderat Seedorf in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf; Amt für Raumentwicklung (Vollzug Ziff. 2); Amt für Umweltschutz; Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; Abteilung Liegenschaftsschätzungen; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

